

Asylverordnung 2
über Finanzierungsfragen
(Asylverordnung 2, AsylV 2)

142.312

Änderung vom...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Definition der vergütbaren Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen

(Art. 88 AsylG)

Vergütbare Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen nach Artikel 88 des AsylG sind Unterstützungen im Sinne von Artikel 82 des AsylG und Artikel 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977¹. Ausgenommen davon sind Leistungen, welche nach Artikel 18 der Verordnung vom 24. Oktober 2007² über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern abgegolten werden.

Art. 3 Abs. 1 und 3

¹ Bei Flüchtlingen, Staatenlosen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung richten sich die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht. Dabei ist die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten.

³ Vorbehaltlich der Artikel 82 Absatz 4 und Artikel 83a des AsylG sowie abweichender Bestimmungen dieser Verordnung richten sich die Festsetzung und die Ausrichtung der Nothilfeleistungen für folgende Personen nach kantonalem Recht:

- a. Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist;
- b. Personen in einem Verfahren nach Artikel 111b AsylG oder 111c;
- c. Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde.

¹ SR 851.1

² SR 142.205

Art. 5 Abs. 6

⁶Sämtliche Zahlungen werden ausschliesslich auf die Kontokorrente der Kantone bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung angewiesen. Subventionsrechtliche Rückforderungen sowie Kürzungen nach Artikel 89a Absatz 2 des AsylG werden mit den Auszahlungen nach Absatz 2 verrechnet.

Art. 20 Einleitungssatz und Bst. f

Der Bund vergütet den Kantonen Globalpauschalen für Personen während der Dauer des Asylverfahrens, der vorläufigen Aufnahme und der vorübergehenden Schutzgewährung. Ausgenommen davon sind die Vergütungen für Personen während der Dauer eines Verfahrens nach Artikel 111c AsylG. Er vergütet diese Pauschalen ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an einen Kanton, dem Entscheid über die vorläufige Aufnahme oder der Gewährung des vorübergehenden Schutzes folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem:

- f. eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder die ausländerrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind. Entsteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wird während der Dauer des Bewilligungsverfahrens die Globalpauschale nicht vergütet. Liegt ein rechtskräftiger kantonaler Entscheid bezüglich der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung vor, so vergütet der Bund dem Kanton auf Gesuch hin die Globalpauschale rückwirkend bis längstens zum Wegfall des Verweigerungsgrundes.

Art. 24 Abs. 1 Bst. a-d, Abs. 4 (Einleitungssatz)

¹ Der Bund vergütet den Kantonen Globalpauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose. Er vergütet diese Pauschalen ab Beginn des Monats, welcher dem Entscheid über die Asylgewährung, über die Aufnahme als vorläufig aufgenommenen Flüchtling oder über die Anerkennung als Staatenloser folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem:

- a. ein Flüchtling eine Niederlassungsbewilligung erhält oder die ausländerrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erfüllt sind, längstens aber 5 Jahre seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches, welches zur Asylgewährung geführt hat;
- b. ein vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erhält oder die ausländerrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind, längstens aber sieben Jahre seit der Einreise;
- c. ein Staatenloser eine Niederlassungsbewilligung erhält oder die ausländerrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erfüllt sind;
- d. ein vorläufig aufgenommenen Staatenloser eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erhält oder die ausländerrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind;

f. eine Person nach Absatz 1 die Schweiz definitiv verlassen hat oder unkontrolliert abgereist ist.

⁴ Der Bund vergütet den Kantonen eine Globalpauschale auch nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder nach einem Aufenthalt von fünf Jahren, jedoch längstens bis zur erstmaligen wirtschaftlichen Selbständigkeit für Sozialhilfe beziehende Flüchtlinge, die:

Art. 28 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. a

Nothilfepauschale

(Art. 88 Abs. 4 AsylG)

Der Bund richtet den Kantonen eine Pauschale aus für jede Person:

a. auf deren Asylgesuch nach Artikel 31a Absätze 1 und 3 des AsylG nicht eingetreten wurde, wenn der entsprechende Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und der eine Ausreisefrist angesetzt worden ist;

Art. 74 Abs. 5

⁵ Bei Härtefällen, insbesondere bei Personen, die aufgrund ihrer familiären Situation, ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes als verletzlich zu betrachten sind, und aus länderspezifischen Gründen kann die materielle Zusatzhilfe gewährt werden, auch wenn sich die betroffenen Personen weniger als drei Monate in der Schweiz aufhalten.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova